



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2020/0010

öffentlich

Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA und SprachförderKITA

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

11.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Zur Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gemäß §§ 44 und 45 Kinderbildungsgesetz neue Fassung werden folgende Entscheidungskriterien zu Grunde gelegt:
 - I. plusKITA
 - a) Interessenbekundung mit Vorlage eines entsprechenden Konzeptes
 - b) Zu 75 Prozent Anteil der Familien in der Einkommensgruppe 1
 - c) Zu 25 Prozent Anteil der Kinder mit nicht deutscher Erstsprache
 - II. SprachförderKITA
 - a) bisherige Förderung als SprachförderKITA
 - b) Begründung der besonderen Notwendigkeit der weiteren Förderung
2. Die für das Kindergartenjahr 2020/2021 zugewiesenen Landesmittel für die Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf in Höhe von 170.000 Euro werden anhand der oben genannten Kriterien wie folgt vergeben:
 - I. plusKITA:
 1. Kindertageseinrichtung St. Stephanus..... 32.000 Euro
 2. Kindertageseinrichtung Südring 32.000 Euro
 3. Kindertageseinrichtung Die kleinen Strolche 32.000 Euro
 4. Kindertageseinrichtung St. Joseph 32.000 Euro
 5. Kindertageseinrichtung Don Bosco 32.000 Euro
 - II. Andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf:
 1. Kindertageseinrichtung Rappelkiste 5.000 Euro
 2. Kindertageseinrichtung Zur Goldbrede 5.000 Euro

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen Zuweisung entsprechender Landesmittel.

Die Anerkennung als plusKITA oder als andere Einrichtung mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 am 31.07.2025.

Kosten/Folgekosten

Durch die Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Durch die Weiterleitung der Landesmittel entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen für den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA und SprachförderKITA erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII- und des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Am 03.12.2019 hat der Landtag das Gesetz zur Qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung beschlossen. Als Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am 01.08.2020 das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in neuer Fassung (n. F.) in Kraft.

Schon das KiBiz alte Fassung (a. F.) sah zur Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses insbesondere eine alltagsintegrierte Sprachförderung vor. Seit dem 01.08.2014 werden Kindertageseinrichtungen (KITA) mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses (plusKITA) mit jährlich 25.000 Euro und der sprachlichen Bildung (SprachförderKITA) mit jährlich 5.000 Euro zusätzlicher Landesförderung unterstützt.

Zurzeit sind dies:

I. plusKITA

- Kindertageseinrichtung Don Bosco
- Kindertageseinrichtung St. Stephanus
- Kindertagesstätte Zur Goldbrede

II. SprachförderKITA:

- Kindertageseinrichtung Don Bosco
- Kindertageseinrichtung St. Stephanus
- Kindertageseinrichtung Die kleinen Strolche
- Kindertageseinrichtung St. Joseph
- Kindertageseinrichtung Zur Goldbrede
- Kindertageseinrichtung Marien-Kindergarten

- Kindertageseinrichtung St. Martin
- Kindertageseinrichtung Rappelkiste

Diese Förderung wird mit einem Mindestbetrag von 30.000 Euro für plusKITAs und in Einzelfällen mit einem Mindestbetrag von 5.000 Euro für andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf fortgesetzt.

Förderberechtigte Kindertageseinrichtungen müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein.

plusKITAs sollen in der Regel unbefristet, mindestens aber für einen Zeitraum von 5 Jahren gefördert werden. Weil sich die KITA-Landschaft in Beckum in den nächsten Jahren weiter verändern wird, soll die Förderung zunächst befristet für 5 Jahre ausgesprochen werden.

Andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf können in begründeten Ausnahmefällen, und soweit es zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit in einzelnen Kindertageseinrichtungen auf Basis früherer Landeszuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf erforderlich ist, bis Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 weiter gefördert werden.

Hierfür stellt das Land insgesamt 100 Millionen Euro bereit. Die Höhe der auf die Stadt entfallenden Förderung ergibt sich zu 75 Prozent anhand der Quote der Kinder unter 6 Jahren in Familien mit Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote und zu 25 Prozent aus der Quote der Kinder unter 6 Jahren in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote. Nach der vorläufigen Berechnung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFJKS) entfallen auf die Stadt Beckum jährlich 170.000 Euro. Bei einer vorgeschriebenen Mindestförderung von 30.000 Euro pro Kindertageseinrichtung können bis zu 5 Kindertageseinrichtungen als plusKITA und bis zu weitere 4 Kindertageseinrichtungen mit jeweils 5.000 Euro als andere Einrichtung mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gefördert werden.

Die Verwendung dieser Landesmittel ist von der Trägerin oder dem Träger der Kindertageseinrichtung über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen. Den Trägerinnen beziehungsweise Trägern soll ein entsprechender Einsatz der Mittel zeitnah mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 ermöglicht werden.

Die pauschalierten Fördergelder des Landes werden jährlich durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen.

Die in der Stadt tätigen Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen sind mit Schreiben vom 11.11.2019 über das Verfahren und die Entscheidungskriterien sowie die Abgabefrist für Interessenbekundungen – 31.12.2019 – informiert worden. Darüber hinaus wurden die Leitungen der Kindertageseinrichtungen per E-Mail informiert. Zusätzlich wurde das Verfahren in den Trägergesprächen zur Bedarfsplanung erörtert.

plusKITA

§ 44 Absätze 2 und 3 KiBiz n. F. verbindet die nachfolgend genannten Aufgaben mit einer plusKITA-Förderung:

„Die plusKITA hat in besonderer Weise

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich über die Pflichten nach § 13 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Diese Fachkraft verfügt in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung. Die Trägerin beziehungsweise der Träger stellt sicher, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und regelmäßigen Austausch mit der Fachberatung die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung systematisch sichert und weiterentwickelt. Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen oder weiteren Fachkräfte und, soweit möglich, auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiterqualifizieren.“

Nach § 44 Absatz 1 KiBiz n. F. ist die plusKITA „eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses“. Die Kommunen vor Ort kennen die Stadtteile und die Kindertageseinrichtungen am besten, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht.

Daher soll sich das örtliche Jugendamt neben der eigenen örtlichen kleinräumigen Sozialplanung auch an den kleinräumigen Auswahlkriterien zur „Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ orientieren, um darüber zu entscheiden, welche Kindertageseinrichtungen als plusKITA anerkannt und gefördert werden. Darüber hinaus muss sich die Trägerin oder der Träger positiv dafür entscheiden, die oben genannten Anforderungen erfüllen zu wollen. Daher werden eine entsprechende Interessenbekundung und die Vorlage eines Umsetzungskonzeptes erwartet.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Kriterien der Festlegung zu Grunde zu legen:

- a) Interessenbekundung mit Vorlage eines entsprechenden Konzeptes
- b) Zu 75 Prozent Anteil der Familien in der Einkommensgruppe 1 (Jahreseinkommen bis 20.000 Euro)
- c) Zu 25 Prozent Anteil der Kinder mit nicht deutscher Erstsprache

Nach den Kriterien a und b ergibt sich folgende Rangfolge:

- 1 Rumschedi
- 2 St. Stephanus
- 3 Südring
- 4 Die kleinen Strolche
- 5 Rappelkiste
- 6 St. Martin
- 7 St. Joseph
- 8 Don Bosco
- 9 Marien-Kindergarten
- 10 Angela-Kindergarten
- 11 St. Michael
- 12 Arche Noah
- 13 Zur Goldbreite
- 14 St. Nikolaus
- 15 Die Mühlenkinder
- 16 Hellbach-Kindergarten
- 17 Kleines Zwergenhaus
- 18 Katharina von Bora
- 19 Die Grashüpfer
- 20 St. Pankratius
- 21 Großes Zwergenhaus
- 22 St. Sebastian
- 23 Beckumer Wichtel

Für die Kindertageseinrichtung Schatzinsel liegen keine Werte vor, da diese noch nicht in Betrieb ist.

Für die Förderung als plusKITA sind Interessenbekundungen für 6 Kindertageseinrichtungen eingegangen. Nach den Kriterien ergibt sich bei diesen folgende Rangfolge:

- 1 St. Stephanus
- 2 Südring
- 3 Die kleinen Strolche
- 4 St. Joseph
- 5 Don Bosco
- 6 Zur Goldbreite

Die Kindertageseinrichtung Zur Goldbreite kann damit keine Förderung als plusKITA erhalten.

Andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

Nach § 45 Absatz 2 KiBiz n. F. kann die örtliche Jugendhilfeplanung einen Teil der Landesmittel für andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf verwenden. Soweit Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzliche Sprachförderbedarfe erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Die Trägerin oder der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiter entwickelt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, folgende Kriterien der Festlegung zu Grunde zu legen:

- a) bisherige Förderung als SprachförderKITA
- b) Begründung der besonderen Notwendigkeit der weiteren Förderung

Für die Förderung als Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf sind Interessenbekundungen für 2 Kindertageseinrichtungen eingegangen:

- Kindertageseinrichtung Rappelkiste
- Kindertageseinrichtung Zur Goldbreite

Alle Interessenbekundungen erfüllen die Voraussetzungen und sollen mit jeweils 5.000 Euro gefördert werden.

Es ergibt sich folgende Verteilung der Fördermittel:

Von dem Gesamtbetrag von 170.000 Euro wird die Förderung für die Sprachförderung in Höhe von 10.000 Euro (2 mal 5.000 Euro) abgezogen. Der Restbetrag von 160.000 Euro wird zu gleichen Teilen auf die 5 plusKITAs verteilt, was eine Förderung von 32.000 Euro je plusKITA ergibt.

Da die Förderung ausschließlich über Landesmittel erfolgt, ist der Beschluss mit einem entsprechenden Vorbehalt zu versehen.

Anlage(n):

ohne